

## TOP 11:

---

Gesetz zu dem Abkommen vom 17. September 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über den Fluglinienverkehr

Drucksache: 292/15

### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Vereinigten Republik Tansania haben am 17. September 2012 in Berlin ein völkerrechtliches Abkommen über den Fluglinienverkehr unterzeichnet.

Auf der Grundlage dieses Abkommens werden gegenseitig Rechte des Überflugs, der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken, des Absetzens und des Aufnehmens von Fluggästen, Fracht und Post im gewerblichen internationalen Fluglinienverkehr gewährt.

Zu seinem Inkrafttreten bedarf das Abkommen der innerstaatlichen Umsetzung. Da sich das Abkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf es nach Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz eines Vertragsgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich, da durch vorgesehene Vergünstigungen auch das Steueraufkommen der Länder betroffen ist.

Das Abkommen gleicht inhaltlich den herkömmlichen bilateralen Luftverkehrsabkommen, welche zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten geschlossen werden, und ersetzt das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania am 17. November 1981 geschlossene Abkommen über den Fluglinienverkehr.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 112. Sitzung am 18. Juni 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen.

### II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

